

**ZWECKVERBAND KEHRICHTORGANISATION WINTERTHUR-UMGEBUNG (KOWU)****VEREINBARUNG**

Vom Gemeinderat Zell an seiner

Sitzung vom 17. Dez. 2009

zur Kenntnis genommen

zwischen der Politischen Gemeinde Zell  
Spiegelacker 5  
8486 Rikon

und dem Zweckverband Kehrrichtorganisation Winterthur-Umgebung  
c/o Gemeindeverwaltung Seuzach  
8472 Seuzach  
(nachfolgend KOWU genannt)

über das Einsammeln von Konfiskatkesseln (Kadaverentsorgung) in der Gemeinde Zell

---

**1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt die Abgeltung der Dienstleistung „Einsammeln von Konfiskatkesseln“ in der Gemeinde Zell, welche durch die KOWU resp. den beauftragten Unternehmer besorgt wird.

**2. Mitgliedschaft Zweckverband**

- 2.1 Die Gemeinde Zell ist nicht Mitglied des Zweckverbandes Kehrrichtorganisation Winterthur-Umgebung.
- 2.2 Die Gemeinde Zell bestimmt einen Vertreter, der jeweils zu den Delegiertenversammlungen der KOWU eingeladen wird. Dieser verfügt lediglich über eine beratende Stimme.

**3. Gemeinde-Sammelstellen**

Die Gemeinde Zell ist verpflichtet, eine Gemeinde-Sammelstelle für Tierkadaver zu unterhalten. Diese muss jederzeit für ein Kleinlastauto gut zugänglich sein. Die anfallenden Tierkadaver dürfen von den Gemeinden nur in den von der KOWU zur Verfügung gestellten Konfiskatkesseln deponiert werden und zwar so, dass der Deckel geschlossen werden kann. Es darf kein zusätzliches Verpackungsmaterial verwendet werden.

**4. Einsammeln**

- 4.1 Der von der KOWU beauftragte Unternehmer holt die Konfiskatkessel mit den Tierkadavern einmal wöchentlich bei der Gemeinde Zell ab, leert, reinigt und bringt sie wieder zurück.
- 4.2 Der genaue Fahrplan wird durch den von der KOWU beauftragten Unternehmer festgelegt.
- 4.3 Die abgeholt Konfiskatkessel werden direkt der regionalen Sammelstelle in Winterthur überbracht.
- 4.4 Der von der KOWU beauftragte Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei den Gemeinden immer genügend leere Konfiskatkessel vorhanden sind.

## 5. Rechnungsstellung

5.1 Die Kosten für den Sammeldienst für Konfiskatkessel werden gemäss den Statuten, gültig ab 1. Januar 2010, Art. 41, in Rechnung gestellt.

### Art. 41 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach

1. für den Kehrichtsammeldienst inkl. Weg in die Verwertungsanstalt sowie die Verbrennungskosten der KVA stellt der beauftragte Unternehmer gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Vertrag jeder einzelnen Verbandsgemeinde direkt Rechnung
2. die Verwaltungskosten werden zur Hälfte dem Kehricht- und Altstoffsammeldienst und zur Hälfte dem Kadaversammeldienst zugeordnet
3. die Verwaltungskosten des Kehricht- und Altstoffsammeldienstes werden gemäss Anzahl Einwohner zu Beginn des Rechnungsjahres den Gemeinden verrechnet
4. die Gesamtkosten, inkl. anteilmässige Verwaltungskosten gemäss Art. 41 Ziff.2, für den Kadaversammeldienst werden gemäss Anzahl Kübel im Rechnungsjahr den Gemeinden verrechnet.

Als Grundsatz gilt, dass jeder Dienstleistungszweig für seine Betriebskosten selbsttragend sein muss.

5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bis 15. Januar des Folgejahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

## 6. Vertragsdauer / Kündigung / Gerichtsstand

6.1 Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2010.

6.2 Wird unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf diesen Zeitpunkt nicht gekündigt, so gilt sie jeweils stillschweigend als um ein Jahr erneuert. Die Kündigungsfrist beträgt in jedem Fall sechs Monate.

6.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Winterthur.

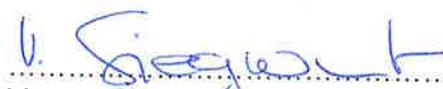
Seuzach, 19. November 2009

Für den Zweckverband Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung KOWU

Der Präsident:

  
Peter Schaub

Die Aktuarin:

  
Verena Siegwart

Für die Politische Gemeinde Zell

Der Präsident:

  
Ernst Huggler

Der Schreiber:

  
Andreas Meyer